

Wir von Stadt & Landen, nämlich
 Salome Kirzel, Stadthalter & des Rats von Zürich
 Sebastian Abjberg, Landammann zu Schwyz
 Heinrich Pfender, " " Glaris
 Martin Sutter §, " von Innerrhoden
 Conrad Zellweger " " Auserrhoden

dieser Zeit mit vollem Bevelch & Gewalt gemeiner 8
 Orte, die das Rheintal regieren, zu Altstätten beisander
 versammelt, nun Kund:

das wir von unseren Herren & Oberen ins das Land
 abgefertigt worden, allerlei Misbräuche & der Untertanen
 die notdringende Beschwerde ab dem Hals zu nehmen &
 in allen Graden Moderation & Ordnung anzustellen, ist
 uns unter Anderem begegnet, das unsere Landvögte ins
 Rheintale über die gewöhnliche, aufgesetzte Geldbusse dem Fehl=
 baren für auch Ehr & Gewehr mit nur
 ein Hochszgeld anferlegt, sondern auch dazu unerträgliche
 & dergleichen Sachen hohe Taxen legen, als
 & wir uns an Statt & ins Namen unser g. H. & Oberen er=
 kennt, gesch & geordnet, das fürderhin alles Schzgeld in den
 gerichten abgestellt sein, wie zugleich, das ein Land=
 vogt für die losg, Ehr & Gewehr nicht mehr denn 10 fl.
 & dem handschreiber 10 fl. gebe, also das sie nicht weiter & höher
 beschwert oder gesteigert werden sollen.

Darmit aber ein Land eine gebührende Geschlichkeit habe,
 solle er von der Busse 10 von 100 oder 1 von 10 zu unseren
 Landen nehmen & beziehen & dem handschreiber von jedem
 Bursengericht von unseren Herren & Oberen wegen, in massen,
 das unseren Untertanen obige Beschwerden abgenommen
 & erledigt sein sollen. Allein solwie Landvogt & handschreiber
 auf Späre & Störze auf der Partii Kosten beschaiden liess, lassen
 wie es bei dem alten Branche bleiben. Wir wollen aber auch
 unsern Herren & Oberen ihre Hand unbehallen haben, solches
 alles zu mindern, zu mehrer oder anders anstellen zu lassen
 nach ihrem Belieben.

Und das alles zum besten Verkund haben wir diesen
 Brief ihnen den Untertanen auf ihr untertänig bitten unter
 des Churarrnen, ehnenfesten, fürsichtigen & Herrn
 Salomon Kirzel, Stadthalter & des Rats der Stadt Zürich angehängt
 dem Siegel verwahret gegeben & zustellen lassen auf Samstag
 den 31. Oktober 1626.

Registrum accopya von Johannes Kobler.
 Archiv des Gemeinderates Seite 53.

1687, am 5. Sept. erlässt der ungarische Landvoigt in Rheinbeck ein Mandat gegen herum streifende, dem Missgung ergebene Lumpen & Landstreichler & fordert Aufstellg von Wächtern am Rhein
Registrierung accopya des Johannes Kobler St. 50.
Archiv des Gemeinderates.

1720, 9. Mai. Wegen Wehr & Damm an der Leuz ist grosse Mühe & Arbeit. Einhellig wird beschlossen: Was von der Einmündg des Oberfeldgrabens an (Stöckenbrücke, vermutlich Wilsenbrücke, wo der obere Oberfeldgraben einmündete) auswärts, also rechts liegt, wird bis zu des Fehragülle oder soweit unsere Märkte reichen, von der Gemeinde, das links liegende Ufer von den Anstössern gemacht.

1783, 12. Dez. sind im Auftrage der Obrigkeit Sonder-egger, Hofmann von Balgach & Frey, Ammann von Bernegg am Bärchel vereinbart, wie der Rhein besser eingedämmt werden könnte.

1788, 5. April. Der regierende Landvoigt aus Zürich verwendet sich auch für die Rheinschne & empfiehlt die Verwendung von Steinen.

1775, 6. Sept. Magdalena Kobler, ynt. Ueberle von Flunus fürwahrte über Jakob Kobler, von Ritz, zu ihrer Mittl. ufer durchmündeten Abzug nach Ritz. Als d. d. 6. Sept. 1775 ist die Flunus zu Ritz; die Flunus revolutionär sein, das für den Abzug relevant ist.
Kunzli Burgdorf.

1750, 5. Juni. Einem Auftrage des Hof Ritz ist verordnet, dass gegen Rhein von Muldhorn, so der 5. Juni 1750 wegen seiner Furchen im 1000 Schritt weite, und so auch relevant im Rheinthal zu verpflanzen & zu langweilig zu sein. Sind somit mit allen vorgeschriebenen Beweisen befolgt, in diesem Falle alle nachherige Verantwortung zu übernehmen.
Kunzli Rheinthal.

1755, 14. April wurde eine Untersuchung & Abrechnung wegen des Leuz gemacht. Fortan sollen die Anstalten jährlich durchgeführt werden, ob die vorgeschriebenen Werke eingeleitet werden.

1796, 15. Brachm. In der Nähe des Leuz liegt, ist Ruprecht der Ort fürwahrte, so der 15. Brachm über den Leuz gemacht worden, aber so weit sein, wie ein Tag

in der drey rümpen Rittung, in der oben Rittigsther. der
unter dem huy & rümpen drey ist Ropstort.

Es rindet rümp rümpen, rindet der huy rümpen rümp der
drey rümpen & drey der drey rümpen rümpen rümpen rümpen
drey rümpen rümpen rümpen, rümpen Ropstort zu rümpen.

1644, 18. Dez. Der Hof Riti ist sonst klein & von
geringem Vermögen, hat viel vom Überschwall des
Rheines zu leiden; er beschwerte sich schon längst wegen
der Wohlthaten. Er erhält die Erlaubnis, den Zoll & das
Weggeld dem in Sieny & Oberrieth gleichzustellen, näm
von jedem Wagen oder jeder Ladi 1 Bazen
" " Pferde " Haupt Vieh 1 Kränzer
" einem Köppl Ross ein (Börsch?)
" jedem Haupt Vieh (Schaf, Geiss etc. 1 Pennig
Myl. rümp. Obpfindu.

1481, 20. Juni. Ulrich Bittel? von Lerschirgen
hat falsche Brief & Siegel errichtet & sich damit des
Meineides schuldig gemacht. Vater & Sohn sind flüch
tig & werden aufgefordert, sich vor dem Malefizgericht
Abstatten zu stellen.

1795, 12. Okt. Der wohlgeborene, hochgeachtete Junker
Landvoigt zu Rherieck trägt dem Be-
amten des Hofes Riti hiemit obrigkeitlich auf,
nachdem der g. Herr Pfarrer Röt er zu St. Valen
sin auf seine Pfarrstelle resigniert hat & Schulden
vorhanden sind, dass über dessen Effekten ein Inven
tar gezogen werde, wobei die geistliche Gerichtsbarkeit
beizubehalten & Kenntnis davon nehmen mag, der
Aktus selbst aber im Namen der Landesregierung durch
die Beamten am Orte solle vollfahrt & einem jeden
nach habender Aussprache die Bezahlg angewiesen
werden, demwilen nach dem eidgenössischen Gebrauch &
Gewohnheiten nicht zu gegeben werden kann, die die
geistliche Gerichtsbarkeit über die Effekten eines Geistli
chen sich erstrecke.